

Berechnung der Hamburgischen Altenpflegeumlage für das Ausbildungsjahr 2021 /2022

1. Die gemeldeten maßgeblichen betrieblichen Erträge aller teilnehmenden Einrichtungen der Altenpflege in Hamburg im Kalenderjahr 2020 haben ein Gesamtvolumen in Höhe von **728.971.370,12 €** ergeben.

Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der vier Sektoren wird der Umsatzanteil des jeweiligen Sektors am Gesamtumsatz aller Pflegeeinrichtungen errechnet (gem. § 7 HmbAltPflUmlVO).

Ambulanter Sektor	288.485.560,01 €	=	39,57 %
Teilstationärer Sektor	17.073.038,32 €	=	2,34 %
Solitäre Kurzzeitpflege	1.517.660,32 €	=	0,21 %
Stationärer Sektor	421.895.111,47 €	=	57,87 %
Insgesamt	728.971.370,12 €	=	100 %

2. Die Gesamthöhe der benötigten Mittel für die Ausbildungsvergütungen im Ausbildungsjahr 2021/2022 wird aus der Summe der anerkannten Ausbildungsvergütungen, der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, tariflicher Zulagen bis zu einer Höhe von 2 % der Ausbildungsvergütung, gegebenenfalls gemeldeter Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge und erstattungsfähiger Weiterbildungskosten ermittelt. Aus den gemeldeten und bereinigten Daten ergibt sich eine Summe von **18.201.357,90 €** (gem. § 6 Abs. 1 HmbAltPflUmlVO).
3. Auf diese Summe wird ein Aufschlag in Höhe von 3 % (entspricht **546.040,74 €**) erhoben. Er ist für die Berücksichtigung von nachgemeldeten Ausbildungsplätzen, als Liquiditätsreserve und für das Ausfallrisiko vorgesehen (gem. § 6 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO). Damit ergibt sich eine Ausgleichsmasse in Höhe von **18.747.398,64 €**.
4. Die Verwaltungskostenpauschale berechnet sich nach folgendem Verfahren: es werden 1,5 % der errechneten Ausgleichsmasse **ohne** Liquiditätsaufschlag (also 18.201.357,90 € vgl. Punkt 2) erhoben. Das ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von **273.020,37 €** (gem. § 6 Abs. 2 HmbAltPflUmlVO).
5. In diesem Jahr, kann die Ausgleichsmasse durch die Verrechnung von Überschüssen aus der Liquiditätsreserve reduziert werden. Es wird ein Betrag in Höhe von **1.000.000,00 €** in Abzug gebracht (vgl. § 12 Abs. 1 HambAltPflUmlVO). Dadurch reduziert sich die Ausgleichsmasse auf **17.747.398,64 €** (vgl. Punkt 3).
(siehe Mitteilung auf der Internetseite der Ausbildungsumlage unter: www.ausbildungsumlage-altenpflege-hamburg.de)
6. Die vier Sektoren sind an der Aufbringung der Ausgleichsmasse entsprechend ihres Anteils am Gesamtumsatz mit folgenden Anteilen beteiligt (vgl. Punkt 1):

Ambulanter Sektor	39,57 %	(entspricht 7.023.414,70 €)
Teilstationärer Sektor	2,34 %	(entspricht 415.656,95 €)
Solitäre Kurzzeitpflege	0,21 %	(entspricht 36.948,67 €)
Stationärer Sektor	57,87 %	(entspricht 10.271.378,32 €)
	100 %	17.747.398,64 €

7. Ambulant:

Innerhalb des ambulanten Sektors errechnet sich der auf eine einzelne Einrichtung entfallende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse nach dem Verhältnis des Umsatzes des jeweiligen Pflegedienstes zu den Gesamtumsätzen aller ambulanter Pflegedienste (gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 HmbAltPflUmIVO):

betrieblicher Ertrag Pflegedienst x sektorale Ausgleichsmasse ambulant
betriebliche Erträge aller ambulanten PD

Entsprechend Berechnungsschritt Nr. 4 wird zusätzlich der einrichtungsindividuelle Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % errechnet und ausgewiesen.

Teilstationär:

Innerhalb des teilstationären Sektors errechnet sich der auf eine einzelne Einrichtung entfallende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse nach dem Verhältnis der Platzzahl der Einrichtung zur Gesamtzahl aller teilstationären Plätze (gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 HmbAltPflUmIVO):

sektorale Ausgleichsmasse teilstationär x Platzzahl der jeweiligen Einrichtung
Platzzahl aller teilstationären Einrichtungen

Entsprechend Berechnungsschritt Nr. 4 wird zusätzlich der einrichtungsindividuelle Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % errechnet und ausgewiesen.

Solitäre Kurzzeitpflege:

Innerhalb des Sektors der solitären Kurzzeitpflege errechnet sich der auf eine einzelne Einrichtung entfallende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse nach dem Verhältnis der Platzzahl der Einrichtung zur Gesamtzahl aller Plätze der solitären Kurzzeitpflege (gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 HmbAltPflUmIVO):

sektorale Ausgleichsmasse sol. Kurzzeitpflege x Platzzahl der jeweiligen Einrichtung
Platzzahl aller sol. Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Entsprechend Berechnungsschritt Nr. 4 wird zusätzlich der einrichtungsindividuelle Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % errechnet und ausgewiesen.

Stationär:

Innerhalb des stationären Sektors errechnet sich der auf eine einzelne Einrichtung entfallende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse nach dem Verhältnis der Platzzahl der Einrichtung zur Gesamtzahl aller stationären Plätze (gem. § 8 Abs. 2 Satz 4 HmbAltPflUmIVO):

sektorale Ausgleichsmasse stationär x Platzzahl der Einrichtung
Platzzahl aller stationären Einrichtungen

Entsprechend Berechnungsschritt Nr. 4 wird zusätzlich der einrichtungsindividuelle Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % errechnet und ausgewiesen.



8. Wenn anererkennungsfähige Ausbildungskosten gemeldet wurden, sind diese bis maximal zur Höhe des TVA-L Pflege erstattungsfähig. Eine Verrechnung zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattungsbetrag findet obligatorisch statt (gem. § 9 Absatz 3 HmbAltPflUmIVO). Anerkannt werden können nur Ausbildungsverhältnisse, die auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages abgeschlossen wurden und bei denen eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Arbeitsverhältnisse mit Vergütung durch ein Arbeitsentgelt können nicht berücksichtigt werden. Bestehende Arbeitsverträge müssen bei Ausbildungsbeginn zum Ruhen gebracht werden.

9. **Ambulant:**

Der landesweit einheitliche prozentuale Aufschlag für Ausbildung errechnet sich für den ambulanten Sektor auf folgendem Weg:

$$\frac{7.023.414,70 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse ambulant)}}{288.485.560,01 \text{ € (Gesamtumsätze ambulant)}} \times 100 = 2,43 \text{ \% Aufschlag}$$

Dieser einheitliche prozentuale Aufschlag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden ambulanten Pflegedienste wird für den Zeitraum vom 01. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023 festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen und auf die Vergütungen der maßgeblichen Pflegeleistungen aufgeschlagen.

Teilstationär:

Der landesweit einheitliche Tagessatz für Ausbildung errechnet sich für den teilstationären Sektor auf folgendem Weg:

Der Refinanzierungsbetrag pro Platz und Tag wird bei Annahme einer durchschnittlichen Auslastung von 92,5 % und 251 Öffnungstagen berechnet.

$$\frac{415.656,95 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse teilstationär)}}{(1.008 \text{ (Platzzahl aller teilstationären Einrichtungen)} * 251 * 92,5 \text{ \%})} = 1,78 \text{ €}$$

Dieser einheitliche Tagessatz zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden teilstationären Pflegeeinrichtungen wird für den Zeitraum vom 01. März 2022 bis zum 28. Februar 2023 auf einen Betrag in Höhe von

1,78 €

festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Tages- und Nachtpflegegästen als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

Solitäre Kurzzeitpflege:

Der landesweit einheitliche Tagessatz für Ausbildung errechnet sich für den Sektor der solitären Kurzzeitpflege auf folgendem Weg:

Der Refinanzierungsbetrag pro Platz und Tag wird bei Annahme einer durchschnittlichen Auslastung von 85 % und 365 Öffnungstagen berechnet.

$$\frac{36.948,67 \text{ € (sektorale Ausgleichsmasse solitäre Kurzzeitpflege)}}{(52 \text{ (Platzzahl aller Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege)} * 365 * 85 \text{ \%})} = 2,29 \text{ €}$$

Dieser einheitliche Tagessatz zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege wird **für den Zeitraum vom 01. März 2022 bis zum 28. Februar 2023** auf einen Betrag in Höhe von

2,29 €

festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohnerinnen und Bewohnern als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

Stationär:

Der landesweit einheitliche Tagessatz für Ausbildung errechnet sich für den stationären Sektor auf folgendem Weg:

Der Refinanzierungsbetrag pro Platz und Tag wird bei Annahme einer durchschnittlichen Auslastung von 96 % und 365 Öffnungstagen berechnet.

10.271.378,32 € (sektorale Ausgleichsmasse stationär) _____ = **1,79 €**
(16.410 (Platzzahl aller stationären Einrichtungen) *** 365 * 96 %)**

Dieser einheitliche Tagessatz zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden stationären Pflegeeinrichtungen wird **für den Zeitraum vom 01. März 2022 bis zum 28. Februar 2023** auf einen Betrag in Höhe von

1,79 €

festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohnerinnen und Bewohnern als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

